



Statement zu "California Proposition 65 (CP 65)"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihre Anfrage zum Thema **Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986 (California Proposition 65)**.

Dazu erklären wir wie folgt:

1. Im Rahmen unserer Möglichkeiten beobachten wir die geltenden gesetzlichen Regelungen zum „Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986 (California Proposition 65)“, um Sie bei der Einhaltung der Anforderungen zu unterstützen.

Bitte berücksichtigen Sie, dass unser Unternehmen **nicht in den Anwendungsbereich der „California Proposition 65“ fällt**. Die Kernaussage dieser Verordnung lautet wie folgt:

*„Niemand darf im Zuge seiner **Geschäftsaktivitäten** wissentlich und absichtlich ein Individuum mit einer Chemikalie exponieren, die dem **Staat [Kalifornien, Anm. d. Red.]** als krebserzeugend oder fortpflanzungsgefährdend bekannt ist, ohne diesem Individuum vorher eine klare und verhältnismäßige Warnung zu geben [...]“ (HSC § 25249.6¹)*

Es handelt es sich um eine **spezifische gesetzliche Regelung des US-Bundesstaates Kalifornien**. Die „California Proposition 65“ fokussiert demzufolge **betroffene Wirtschaftsakteure im US-Bundesstaat Kalifornien**.

Darüber hinaus ist es unser fundamentales Anliegen, den Entwicklungen betreffend Ethik-, Sozial- und Umweltstandards große Aufmerksamkeit zu widmen.

2. Für die Lieferung der Ausgangsmaterialien unserer Produkte sind uns **qualifizierte und vertrauenswürdige Bezugsquellen bzw. Distributoren** sehr wichtig. Unsere Lieferanten sind uns seit Jahren bekannt und kennen unsere hohen Qualitätsanforderungen. Wir stehen zudem in engem Kontakt zu unseren Lieferanten.

3. Wir gehen derzeit davon aus, dass nach den uns vorliegenden Informationen das Material der von uns gelieferten Produkte den Anforderungen der „California Proposition 65“ entspricht. Sobald wir über anderslautende Informationen verfügen, werden wir Sie umgehend unterrichten.

Zudem möchten wir darüber informieren, dass möglicherweise geringe Spuren relevanter Stoffe in den Materialien der von uns gelieferten Produkte rein zufällig vorkommen. Sie wurden **nicht absichtlich zugesetzt**. Es handelt sich vielmehr um eine oft unvermeidliche Hintergrundbelastung, die vor allem auf die hohen Recyclingraten bei Metallen zurückzuführen ist.

Diese Erklärung bezieht sich ausschließlich auf das von uns gelieferte Produkt. Veränderungen des Produkts bzw. Materials im Rahmen der Weiterverarbeitung sind dadurch nicht abgedeckt.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

HEINRICH EIBACH GmbH

¹ http://leginfo.ca.gov/faces/codes_displayText.xhtml?lawCode=HSC&division=20.&title=&part=&chapter=6.6.&article